Bebauungsplan "Erholungsstandort Feriendorf Finnhütte" M 1 : 1000

Planzeichnung

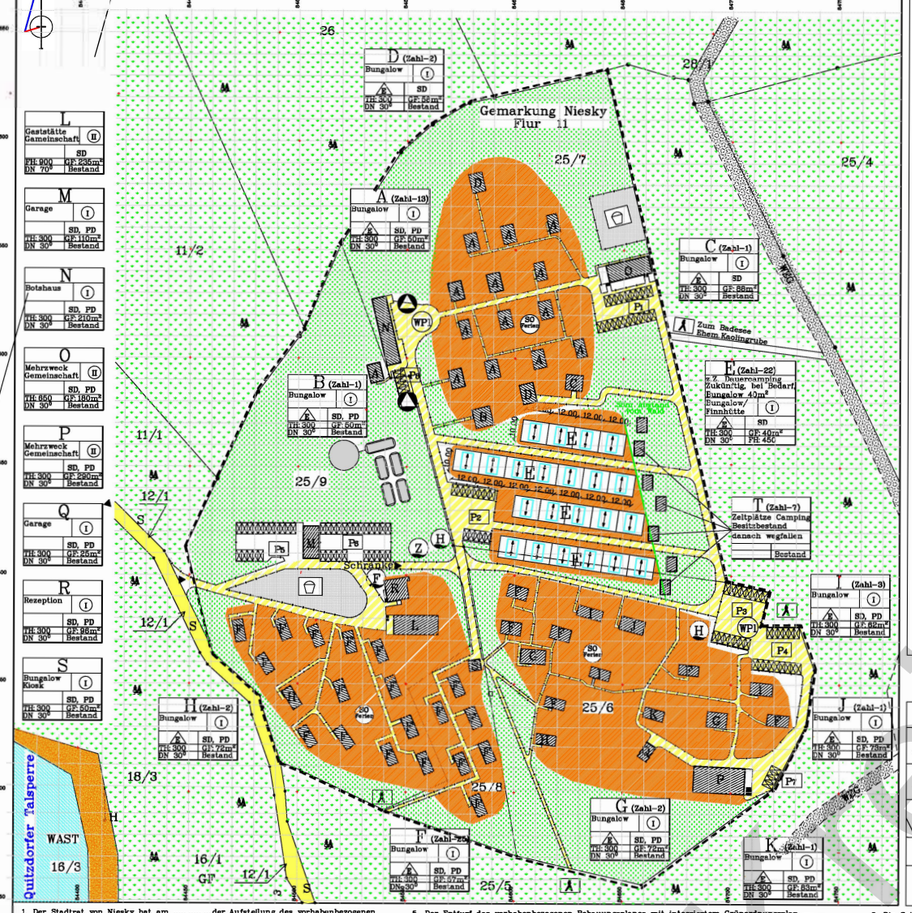

1. Der Stadtrat von Niesky hat am .....der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erholungsstandort Feriendorf Finnhütte" beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlusses erfolgte am ..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt .....

   Niesky .....

   Die Oberbürgermeisterin (Unterschrift)

2. Der Stadtrat der Stadt Niesky hat am ..... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit intergriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichng (Teil A), und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom .....und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung in der Fassung vom ..... wurde gebilligt.

   Niesky .....

   Die Oberbürgermeisterin (Unterschrift)

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe aller Stellungnahme aufgefordert.

   Niesky .....

   Die Oberbürgermeisterin (Unterschrift)

5. Der Entturf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung in der Fassung vom ..... haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich dem .....in der Stadtverwaltung Niesky Muskauer Straße 20/22 nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die OB bestätigt, dass die Internetauslegung im Zeitraum vom ..... bis entsprechend dem Laufprotokoll stattgefunden hat.

   Niesky .....

   Die Oberbürgermeisterin (Unterschrift)

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigenTräger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist eingeteilt worden.

   Niesky .....

   Die Oberbürgermeisterin (Unterschrift)

7. Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht dem Katasterm&äßigen Bestand vom ..... und gilt nur für Überschlzzwecke Rechtsansprüche können aus die Darstellung nicht abgeteilet werden.

   Löbau .....

   Landkreis Görlitz Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

8. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ..... vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebaungsplanung wurde mit Beschluß des Stadtrates vom ..... gebilligt.

   Niesky .....

   Die Oberbürgermeisterin (Unterschrift)

9. Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus die Planzeichnung (Teil A), und die textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom .....wird hiermit ausgefertigt.

   Niesky .....

   Die Oberbürgermeisterin (Unterschrift)

10. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit intergriertem Grünordnungsplan sowie der Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .....im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauBG) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44, 246a(12) Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am.....in Kraft getretten.

   Niesky.....

   Die Oberbürgermeisterin (Unterschrift)

A Festsetzungen durch Planzeichen

1.01 Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO "Sondergebiet Ferien"

1.02 Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16–21 BauNVO)

E/–Einzelhaus PD/–Pultdach SD/–Satteldach

–Firstrichtung

1.03 Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16–21 BauNVO)

I/–Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH Traufhöhe als Höchstmaß
FH Firsthöhe als Höchstmaß
DN Dachneigung als Höchstmaß
GF Grundfläche als Höchstmaß

1.04 Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 5 BauGB)

Öffentliche Strasse

Verkehrsflächen besonderer Bestimmung

P Parkflächen

Zufart

1.05 Versorgungsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

H H-Hydrant

Z 12000L–Zisterne

F Schlüssel f. Feuerwehrzufart

Kläranlage

1.06 Grünflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen /Planungsbereich/

M Wald /Außenbereich/

1.07 Sonstige Planzeichen

Räumlicher Geltungsbereich

Baugrenze

Grenzen unterschiedlicher Nutzung

WPL Wendeplatz

Spielplatz

Abfallentsorgungsplatz/Container

Bestandsgebäude

Fussgängerbereich

25/7 Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Kompensationsfläche M 1 : 2000

Gemarkung Jankendorf Flur 1/2119 auf Fl. St.119

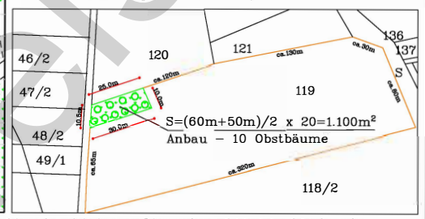

B Textliche Festsetzungen

Teil B. Textliche Festsetzungen

1.0. Allgemein

1.1. Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl.I S.3634)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl.I S.3786)

3. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.191 I S.58)die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.Mai 2017 (BGBl. I S.1057) geändert worden ist

4. Sächsische Bauordnung (SächsBO) in derFassung der Bekanntmachung vom 11 Mai. 2016 (SächsGVBl.S.186),die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl.S.706) geändertworden ist.

5. Richtlinie über Camping und Wochenendplätze

6. Sächsisches Vermessungsgesetz (SächsVermG)

7. Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6.06.2013 (SächsGVBl.S.451), das zuletzt durchArtikel 8 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl.S.782) geändert worden ist

1.2.Teile des Bebauungsplanes

1. Plantel mit Textail Teil A und Teil B (Textliche Festsetzungen) vom Juli 2021.

2.Textteil B (1 bis 5) Textteil C(Begründung) vom Juli 2021

2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung [§ 9Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

2.1.1 Ferendorf (§10 BauNVO)

2.1.1.1 Sondergebiet Ferien

In dem Baugebiet sind neben den vorhandenen Bauten der Neu- und Ersatzbau von Bungalows mit maximal 50 m2 Grundfläche einschließlich befestigter Terrassen und Nebengebäuden, sowe das Aufstellen von Wohnmobilen bzw. Wohnwagen zulässig. Die derzeit im Bestand vorhandenen 31 Wohnmobile bzw. Wohnwagen mit Um- und Überbauten sollen im Laufe der kommenden Jahre nach und nach entfernt und durch Bungalows ersetzt werden.

An die südlicle Grenze des Plangebiets schließt sich, durch eine Straße getrennt, das SPA-Gebiet,_Talsperre Quitzdorf" 11/1 und 11/ 2 an. Es besteht dadurch ken konkurierender Nutzungsanspruch

Bei der Berechnung der Grundfläche werden nicht überdachte Terrassen nicht berücksichtigt und überdachte Terrassen zu 50 % ihrer jeweiligen Fläche Terrassen unter 10 m₂ erfahren generell keine Berücksichtigung.

Als Nebengebäude gelten abgebaute Abstellräume mit Kubatur zu 10 m₃ je Bungalow

2.2. Maß der baulichen Nutzung

2.2.1.Höhe der baulichen Anlagen

[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO]

Die Höhe der Traufkante und die Firsthöhe der zulässigen Gebäudewerden in Abhängigkeit von der Geschossigkeit als Maximalhöhe in den einzelnen Nutzungsschablonen festgesetzt

Bezugshöhe ist die Terrassenhöhe der jeweiligen Gebäude

2.2.2. Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse

[§ 9 Abs. 1 Nr 1 BauGB und §§ 19 -20 BauNVO]

Die Anzahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß entsprechend der jeweiligen Nutzungsschablone bestimmt. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Terrassenoberfläche hinausragt und die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben

Zulässig ist je Bungalow eine Grundfläche von nicht mehr als 50 m₂ Bungalow + Terrasse + Anbauten. Diese Festlegungen gelten auch für Ersatz- bzw geplante Neubauten Grossere Bestandsgebäude bleiben im Bestand erhalten und dürfen nicht erweitert werden

2.3. Bauweise

[§ 9Abs. 1 Nr. 2 BauGB , § 22 BauNVO]

In den Baugebieten ist eine offene Bauweise gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

2.4. Flächen für Stellplätze

[§ 9Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB]

Innerhalb des Sondergebietes sind Flächen für Stellplätze festgesetzt als planungsrechtliche Voraussetzung für die Einhaltung der baurdnungsrechtlichen Vorschriften bei der Realisierung der durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben. Dabei handelt es sich um offene Stellplätz. Garagen, Carports, Unterstände und Schutzdächer für Fahrzeuge, Zelte und Wohnmobile sind nichtzulässig. Die derzeit bestehenden Bauwerke, insgesamt 54 Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile mit Einhausungen genießen Bestandsschutz.

Die Stellplatzflächen sind ohne Oberflächenversiegelung zu gestalten (Rasengitter,sandgeschlämmte Schotterdecke, Schotterasen u.ä.).

Die Errichtung von nicht umhausten Carports als Gemeinschaftsanlage auf den ausgewiesenen Parkplätzen ist zulässig. Garagen sind nicht erlaubt

2.5. Verkehrsflächen

[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 undAbs. 6 BauGB]

Zur Erschließung des Plangebietes sind nichtöffentliche Verkehrsflächen nach Plan festgesetzt

Vorhandene asphaltierte Straßen sind für Rettungs- Feuerwehr- und Versorgungszwecke gestattet

Neue Wege und Zufahrten sind wasserdurchlässig und möglichst naturbezogen und landschaftsgerecht herzustellen

2.6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

[§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB]

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im westlichen Teil (nordlich der Zufahrt) eine spezielle biologischen Kläranlage für alle anfallenden Schmutzwasser. Es handelt sich um eine Pflanzkläranlage 50 EW mit 800 m₂ Bruttooberfläche, alles bepflanzt ohne Flächenversiegelung, die keine bauliche Anlage darstellt. Details siehe Anhang 1.

Durch drei zentrale befestigte Straßen (Sandgeschlämmte, Schotterdecken bzw. Schwarzdecke) mit einer Breite von 3,75 m und Wendekreise am Ende dieser, ist die ungehinderte Abfallentsorgung gewährleistet und keine Rückwärtsfahrten notwendig

Bei der Bepflanzung der Straßenränder ist eine Freihaltezone im 1 m Breite zu beachten

Das gilt auch für baul. Einrichtungen wie Verkehrsschilder, Lichtmasten, Schaltschränke etc

2.7. Grünflächen

[§9Abs.1Nr.15undAbs.6BauGB]

Die ausgewiesenen Grünflächen sind landschaftsgerecht zu erhalten bzw. zu gestalten

2.8 Flächen zur Regelung des Wasserabflusses

[§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB]

Vor der Herstellung von Bodenplatten (Versiegelung der Baugrundes) sind die Anforderungen für Niederschlagsversickerung nach DWA-A 138 zu beachten.

Die Erleitung der Dachentwässerung und des Niederschlagswassers in das Schmutz- und Abwassersystem ist grundsätzlich nicht gestattet

Niederschlagswasser ist aufzufangen und überflüssige Mengen durch die Kanalisation, geordnet, aus dem Planungsgebiet herauszuführen und in den Quitzdorfer See einzuleiten.

2.9 Anforderungen zum Radonschutz

Im Planungsgebiet besteht keine radioaktive Verdachtfläche.

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121-132) StrlSchG und Schtahlenschutzverordnung (§§153-158) StrlSchV regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Da erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration auftreten können, ist dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Notfalls sind spezielle Absprachen mit dem LfULG zu treffen

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

[§ 9 Abs. 4 BauGB i.Vm. § 83 SächsBO]

3.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

[§ 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO]

Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie sich in die Umgebung einpassen und nicht verunstaltend wirken. Unter Beachtung der ortsspezifischen Gegebenheiten solen sich die baulichen Anlagen dem Landschaftsbild anpassen und sich dem Gestaltplan des Ständortes unterordnen

3.1.1 Dachformen und -neigungen

Zulässig sind Flach-, Pult- und Satteldächer mit einer Neigungsbegrenzung bis zu 65° nach der jeweiligen Nutzungsschablone

3.1.2. unbebaute Flächen

Die Versiegelung der nicht überbauten Flächen ist grundsätzlich zu minimieren. Neuversiegelungen (außer bauliche Anlagen) sind nicht zulässig. Diese Flächen sind unter Beachtung der Pflanzlisten landschaftsgerecht zu erhalten bzw. zu gestalten

3.1.3. Einfriedungen

Das Ferienhausgelände kann aus Sicherheitsgründen eine Einfriedung mit einem Zaum bis 1,80 m Höhe erhalten. Dabei dürfen jedoch; vorhandene Wanderwege nicht beeinträchtigt werden. Einfriedungen innerhalb des Geländes sind nur mit Hecken oder anderen pflanzengebundenen Einfriedungen bis 100 cm Höhe zulässig unc im Sinne der Landschaftsgestaltung zu erwü

4. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

4.1. Pflanzen

Alle erforderlichen Pflanzungen, als Neu- oder Ersatzpflanzungen haben fachgerecht gemäß den bekannten Fachnormen und Regelwerken und den Grundsätzen der FLL (1990) zu erfolgen. Der Erhalt der Anpflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen. Es sind die in den Pflanzlisten aufgeführten Arten zu verwenden: Es werden einheimische Obstbäume gepflanzt

4.1.1. Pflanzliste Hochstämme und Solitäre

Feldahorn (acer campestre); **Stieleiche** (quercus robur); **Winterlinde** (tilia cordata), **Esche** (fraxinus excelsior); **Hainbuche** (carpinus beletus); **Eberesche** (sorbus aucuparia)

4.1.2. Pflanzliste Sträucher

Weissdorn (crataegus monogyna); **Hundrose** (rosa canina); **Hollunder** (sambucus nigra)

4.1.3. Pflanzliste Kletterpflanzen

Hedera helix (Efeu); **Jelängerjelieber/Geissblatt** (lonicera tellmaniana)

4.2. Archäologische Funde

Archäologische Funde bei Baumaßnahmen sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiterer Zerstörung zu sichern. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Sofern auf dem durch die Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden muss, sind auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der künftige Bauträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteilgt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabungen sowie das Vorgehen dabei werden in einer zwischen den Bauherren und dem Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgelegt. Die Festsetzung des vereinbarten Erstattungsbetrages erfolgt durch das Regierungspräsidium

4.3. Bodenschutz

Das Merkblatt zum Bodenschutz ist zu beachten

4.4. Lagerung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung von wassergefährdenden Medien und Stoffen wie Heizöl, Altöl, Diesel usw. ist der Unterer Wasserbehörde des LRA mit entsprechenden Unterlagen anzuzeigen

4.5. Altlastenverdachtsflächen

Durch den Vorhabenträger sind bisher nicht bekannt gewordene Altlasten oder von ihm bzw. einem von ihm Beauftragten verursachte schädliche Bodenveränderungen gemäß § 13 Abs.3 SächsKRwBODSchG (seit 22.03.2019 in Kraft) der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen

4.6. Vermessung

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich Grenz- und eventuell Vermessungspunkte mit deren Abmarkungen. Bei Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungs- oder Grenzmarken besteht gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG Sicherungspflicht für diese Marken. Das unbefugte Einbringen, Verändern, Entfernen oder das Beeinträchtigen der Verwendbarkeit von Vermessungs- oder Grenzmarken ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden (vgl. § 27 Abs. 1-3 SächsVermKatG). Bei Neubau, Abriss oder einer wesentlichen Änderung eines Gebäudes sowie einer veränderten Nutzung eines Flurstücks ist die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf eigene Kosten zu veranlassen (§ 6Abs. 3 SächsVermKatG)

4.7. Energie

Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu den Anlagen der ESAG einzuhalten, zu

Umspannstationen 1,0 m nach allen Seiten

Kabeln 0,5 m zur Achse des jeweils äußeren Kabels

Niederspannungsfreileitungen(blank/isoliert) 3,0 m/1,5 m zur Trassenachse

Mittelspannungsfreileitungen (Beton/holzsäulen) 7,5 m/16,5 m/1,5 m zur Trassenachse

Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleben

Aufschüttungen und Abtragungen, die eine Kabelteiflage von mehr als 1,5 m bzw. weniger als 0,6 m zurFolge haben, sind nicht zulässig

Auf Großgrünbebauung im Bereich von Elt-Anlagen ist zu verzichten. Bei Neupflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zwischen Kabel und Baumfuß einzuhalten

Können Abstände und Forderungen nicht eingehalten werden, ist eine zwingende Abstimmung mit der ESAG erforderlich

Anderweitig notwendige Verlegungen von Elt-Anlagen werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt.

4.8. Brandschutz

Es gilt grundsätzlich die Campingplatz- und Wochenendhaus-Richtlinie

Für das Plangebiet ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen und gut sichtbar an geeigneter Stelle auszuhängen. Dazu hat einmal jährlich eine aktenkundige Belehrung über den Inhalt zu erfolgen

Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 als Gesamtplan für das Plangebiet und das Gebiet "Oststrand" zu erstellen und der Feuerwehr Niesky/Stadt zur Verfügung zu stellen

Öffene Feuerstellensind nicht zulässig.

Feuerwehrzufahrten, Rettungswege und Bewegungsflächen sind nach DIN 14090 zu gewährleisten und freizuhalten. Vorhandene und neue Poller sind in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr klappbar herzustellen

Für eine ausreichende Löschwassermenge ist Sorge zu tragen. Es ist mindestens eine Löschwassermenge für 800 l/min. über zwei Stunden mit Nachweis zugewährleisten

Dazu werden neben dem vorhandenen Überfluhydranten (300 m vor dem Eingangstor) ein ebenfalls vorhandener Überflur- und ein Unterflurhydrant auf dem Gelände in Abstimmung mit der Feuerwehr in Betrieb genommen. Weiter kann die vorhandene Zisterne mit 12000 l Inhalt zur Brandbekämpfung genutzt werden

5.0.Sonstiges

5.1. Wohnnutzung

Ein dauerhaftes Wohnen in den Ferienhäusern im Plangebiet ist unzulässig, d.h. ein Verlegen des Hauptwohnsitzes auf den Erholungsstandort ist untersagt.

In zwei Dienstwohnungen ist je ein Dauerwohnsitz zugelassen

5.2. Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen nach § 31 (1) BauGB zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht möglich

5.3. Antragstellung

Baugenehmigungsverfahren

Genehmigungspflichtige Bauvorhaben sind mit den erforderlichen Bauunterlagen (§§1 bis 12 SächsBO-DurchführVO) beim Bauaufsichtsamt des Landratsamtes des Niederschlesischen Oberlausitzkreises zu beantragen.

Das jeweilge Verfahren für die Bauvorhaben in den Berechen A– P richtet sich nach den §§ 62 ff der SächsBO (Genehmigungsverfahren, Genehmigungsfreies Verfahren)

Niesky, den .....

Der Bürgermeister .....

Planer: Architekturbüro [illegible] Dipl.-Ing. Architekt [illegible] Anschr.: Bautzner Str.172 01159 Dresden Tel.: 0351/8401964 Mob.: 0171/7605441	Bauherrn: A. Keller/H. Redeker Wohnorte: k. 02748 Bernstadt Tel.: 0176 38600211 Bemerkungen / Anmerkungen	Bauvorhaben: Bebauungsplan "Erholungsstandort Feriendorf Finnhütte" zur Entwicklung eines Naherholungsgebietes in Niesky.	Format Nr./Zeit 46/2019
Datum: / Name:		Plan-Inhalt: Planzeichnung	Maßstab: M 1:1000
Bearbeiter		Flurkarte:	Blatt-Nr. / Gesamt
Gezeichnet 18.07.21 S.Jafarov		Bemerkungen / Vermerke	Bezeichnungen AB-L 1
Gedendert 10.01.23 S.Jafarov			
Gegeprüft			

Dieser Projektplan ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Autors an Dritte übergeben, oder anderweitig zugänglich gemacht werden !!

Großstadt Niesky